

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 7

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Eine wesentliche Erweiterung erfuhren die Bestimmungen über **Heimatschutz**, zur Erhaltung des Schönen und geschichtlich oder bautechnisch Wertvollen, sowie zur Vermeldung des Störenden und Hässlichen. Darüber hinaus enthalten die neuen Bauvorschriften eine Reihe von Bestimmungen, die es dem Architekten und Künstler ermöglichen wollen, Eigenartiges zu schaffen. Sofern es mit den Forderungen der Öffentlichkeit vereinbar ist und als Gegenleistung der Öffentlichkeit in anderer Weise ein Zugeständnis gemacht wird, werden Freiheiten gestaltet hinsichtlich Abweichung von der Baullinie, besonderen Einfriedungen, Schindelverkleidungen einzelner Glebefelder, Errichtung von Reihenhäusern, Ausgestaltung der Brandmauer u. a. m.

6. Hierzu sind auch zu rechnen die **Vorbauten**, bei denen mehr Abwechslung und mehr Ausladung gestaltet wurde, die überdies auch an Seiten- und Hinterfassaden erstellt werden dürfen.

7. Bei Reihenhäusern und wo es Schönheitsrücksichten rechtfertigen, kann bei Brandmauern der übliche Vorsprung über Dach weggelassen werden, bei hohen Häusern nur bei Anwendung feuersicherer Dachbauten. Durch Übereinkunft der Nachbarn ist es gestattet, die Brandgiebel abzumalmen und durch einen Quersattel zu verbinden; ebenso dürfen freistehende Brandmauerflächen, um ihnen ein schöneres Aussehen zu geben, von Öffnungen durchbrochen, mit Gesimsen, Dachvorsprüngen und dergleichen versehen sein, sofern der Anstößer zustimmt.

Die früheren, erschwerenden Bestimmungen für den Holzbau sind wesentlich gemildert und die Anwendung neuer Baustoffe (Eternit und dergl.) berücksichtigt.

8. Während früher das ganze Gemeindegebiet gleichmäßig und offen bebaut werden mußte — nur in den alten Quartieren war die geschlossene Bauweise gewünscht oder als Ausnahme gestattet — wurden verschiedene Baugebiete oder Bauzonen geschaffen, in denen die Bauweise, die Gebäude- und Grenzabstände, die größte Bauhöhe und die Anzahl der Stockwerke verschieden sind. Das Gebiet I, als künftiger „Kern“ und Geschäftszgebiet von Rorschach, hat geschlossene, das mittlere Gebiet II offene oder halboffene, das Gebiet III, im ansteigenden Gelände, erweiterte offene oder halboffene Bauweise. Dadurch soll die langwellige Gleichmäßigkeit vermieden und mehr Freiheit gestattet werden.

9. Der Gebäude- und Grenzabstand richtet sich nicht mehr nach dem höheren Gebäude, sondern nach der Summe beider Gebäudehöhen, unter Beobachtung von Mindestabständen. Dadurch ist vermieden, daß der zuerst Bauende für sich im Vorteil ist und gleichzeitig den Nachbarn schädigt. Es gab Fälle, wo einer schon dadurch im Nachteil war und mit seinem weniger hohen Haus einen größeren Abstand einhalten mußte, weil sein Nachbar einen Tag früher für ein höheres Haus die Bauanzeige einreichte und das Baugespann auffestigte; jetzt muß jeder auf seinem eigenen Grundstück für den seinem Haus entsprechenden Abstand sorgen.

10. Bei der Messung der Gebäudehöhe wurde früher, zur Berechnung der Gebäude- und Grenzabstände, nur bis zum Dachgesims gemessen; möchte über dem Dachgesims ein Giebel, ein Mansardendach, eine ganze Wohnung eingebaut und noch so hoch erstellt sein, der Abstand blieb gleich. Daß durch Aufbauten über dem Dachgesims dem Nachbar mehr Luft und Licht entzogen wird, sah man erst recht, seitdem die neuere Architektur die breiteren Giebel und die höheren, ausgebauten Dächer bevorzugte. Jetzt müssen solche Aufbauten bei Berechnung der Abstände berücksichtigt werden.

11. Zum Schutz gegen Feuchtigkeit dienen Unterkellerung oder mindestens 30 cm hohe, lüftbare

Hohlräume, allfällig eine wenigstens 30 cm hohe Beton- und Steinbettung mit darüberliegender, zweckmäßiger Isolierung.

12. Bei den Trocknungsfristen werden die Wintermonate November bis und mit Februar nur noch als $\frac{1}{3}$ Sonnenmonat gerechnet; bei richtiger künstlicher Austrocknung sind die Fristen auf die Hälfte bemessen.

13. Unter Unterhalt und Änderung der Bauten ist neu die Bestimmung, daß bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die Baullinie hinausragen, nur die gewöhnlichen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden dürfen. Bei Umbauten, Aufbauten, Wohnbarmachung von vorher nicht bewohnten Räumen ist dies nur unter der Bedingung gestattet, daß die dadurch entstehende Wertvermehrung ermittelt, im Grundbuch vorgemerk und bei einer allfälligen späteren Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung fallen muß.

* * *

Da die früher getrennten Bestimmungen über neu zu errichtende Wirtschaften und Gasthäuser das frühere Spezialreglement über das Südostquartier, sowie die zwei Nachträge über die Errichtung von Kleinwohnungsbauten aufgehoben bzw. in der allgemeinen Bauordnung untergebracht sind, gab es 131 Artikel auf 90 Drucks Seiten, ohne die Gebührenordnung, die Musterbeispiele für Baugespannanzeigen und die beiden Inhaltsverzeichnisse, von denen das zweite nach Stichworten zusammengestellt ist.

Die „Verordnung betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen“ blieb unverändert bestehen; dagegen wurden im Laufe des Jahres 1914 die Gerüstvorschriften in einigen Hauptpunkten geändert und neue Wohnungsvorschriften genehmigt.

* * *

Die Handlungen, die die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften in Rorschach durchmachten, mögen auch anderorts in ähnlicher Art eingetreten sein. Nur wer die früheren Vorschriften und die Zeitströmung, aus der sie hervorgingen, einigermaßen kennt, begreift einzelne Beispiele von Bauten, die heute nicht mehr möglich wären.

Die Gemeinde Rorschach hat innerhalb kurzer Zeit auf allen Gebieten der Baupolizei die Vorschriften und Bestimmungen mit den neuzeitlichen Forderungen und Anschauungen in Einklang gebracht. Sache der Behörden und deren Organe ist es, sie in richtigem Sinne anzuwenden.

E. K.

Verschiedenes.

Die Eichenlinde ist ein begehrter Artikel. In den aargauischen Gemeinden Herzogenbuchse und Ueberstorf ist die Eichenlinde von Ortsbürgern gekauft worden. Der Preis ab stehendem Baum beläuft sich in Herzogenbuchse auf Franken 13.30, in Ueberstorf auf Fr. 13.50 per 100 Kilo. Fällen und schälen der Bäume kommt zu Lasten des Käufers, was für 100 Kilo ca. 7 Fr. ausmacht, sodaß die Gesamtkosten für den Doppelzentner ca. 20 Fr. ausmachen.

Die **Imprägnierung** der Holzschwellen mit Teeröl mußte nach Ausbruch des Krieges bei den Bundesbahnen geltend eingestellt werden, weil Deutschland ein Ausfuhrverbot für dieses zur Holzschwellenimprägnierung, namentlich zur Tränkung von Buchenschwellen fast unentbehrliche Destillat erlassen hatte. Nach langwierigen Unterhandlungen konnte die Ausfuhr von 750 Tonnen Teeröl nach der Schweiz erreicht werden. Dieses Quantum reichte aber bei weitem nicht aus. Immerhin konnten wenigstens die für dringende Bahnzwecke, wie die neue Hauensteinstrecke und die Brienzseebahn, ferner für den Umbau von Tunnelgeleisen beschafften Buchenschwellen

damit getränkt werden. Es konnten auch noch kleinere Quantitäten schweizerischen Teeröls erhältlich gemacht werden; englisches Teeröl kam infolge verschiedener Schwierigkeiten nicht zur Einfuhr; auch erreicht der Preis des schweizerischen und des englischen Präparates das Dreifache der deutschen Preise.

Die in den Imprägnierungsanstalten zur Tränkung aufgestapelten rohen Buchenschwellen wurden zum Schutz gegen Pilzbildung vorsorglich an den Köpfen mit hellem Teeröl bestrichen; ferner erfolgte deren Tränkung mit einem in Wasser löslichen, aus Deutschland importierten Salze. Die Eichen- und Weichholzschwellen wurden mit diesem „E. R.“ genannten Stoff oder mit Chlorzink imprägniert. In einer in Biel neu errichteten Imprägnierungsanstalt erfolgt die Tränkung der Holzschwellen mit einem aus Österreich bezogenen Präparat, genannt „Bellit“, das dem „E. R.“ ähnlich ist. Mangels anderer Imprägniermittel wurde diese Substanz für eine kleinere Anzahl von Eichen- und Weichholzschwellen verwendet. Angesichts der Schwierigkeit, die sich der Beschaffung von Teeröl entgegenstehen, ist von der Beschaffung von Buchenschwellen für 1916 überhaupt Umgang genommen worden.

Über die Erlen in der Schweiz: Schwarzerle, (Roterle), Weißerle, Grünerle (Alpenerle), schreibt Herr Forstadjunkt W. Hunziker in Aarau im „Prakt. Forstwirt“: Die Schwarzerle kann zu einem stattlichen Baum heranwachsen, unter Bildung eines geraden, schlanken und langen Schaftes mit verhältnismäßig sehr wenig Ästen. Die Weißerle bleibt in der Größe bedeutend hinter der Schwarzerle zurück und die Grünerle endlich bringt es nicht über die Strauchform hinaus.

Auf tiefgründigem Boden bildet die Schwarzerle tiefgehende Wurzeln, während die Weiß- und Grünerle mehr flachstreichende Wurzeln erzeugen. Charakteristisch ist bei allen 3 Arten das Vorhandensein von Wurzelknöllchen, die durch sog. Knöllchenbakterien hervorgerufen werden und die es diesen Holzarten ermöglichen, Stoff aus der Luft aufzunehmen und zu verarbeiten, ähnlich wie dies bei den Leguminosen der Fall ist. Diese Fähigkeit stempelt die Erlen zu Bodenverbesserern. Stoffarme Böden werden durch Bestockung mit Erlen stoffreicher.

Alle 3 Erlen sind sehr anpassungsfähige Holzarten. Sie gedeihen auf sehr verschiedenen Böden. Freilich zu einem guten Gedeihen verlangt namentlich die Schwarzerle einen tiefgründigen, humosen, kräftigen, stets feuchten Boden. Daher finden wir sie vorzugsweise in feuchten Mulden, an Bachufern usw., oft in recht schönen Exemplaren und häufig mit Eschen und Ahorn gemischt. Sie erträgt selbst stehende Nässe, was bei wenig andern Holzarten der Fall ist. Aber auch auf ziemlich trockenen Böden vermag sie zu gedeihen, jedoch sind ihr hier die Weiß- und die Grünerle über. Die Erlen sind lichtbedürftige Holzarten, die wenig Schatten ertragen.

Die Schwarzerle wird im Freistand mit 10—12 Jahren, im Schlüß dagegen erst gegen das 40. Jahr manbar. Sie blüht vor dem Laubausbruch. Der Same reift im Oktober und fällt während des Winters ab. Die Weißerle ist in diesen Beziehungen fröhlicher. Die Grünerle dagegen blüht später, im übrigen gleicht sie der Weißerle.

Das Wachstum ist in der Jugend außerordentlich rasch; bei der Schwarzerle hält es bis zum 30. bis 40. Jahre an und wird dann langsamer. Bei der Weißerle hingegen hört das rasche Wachstum schon mit dem 10. bis 15. Jahre, bei der Grünerle noch früher auf. Ein hohes Alter erreicht die Erle nicht. 100jährige Bäume sind schon Seltenheiten. Alle 3 Arten zeichnen sich durch ein sehr großes Ausschlagsvermögen aus, namentlich aber Weiß- und Grünerle, welche auch Wurzel-

brut erzeugen. Deshalb eignen sich die Erlen hauptsächlich für Mittel- und Niederwaldbetrieb mit kurzer Umlaufszeit. Sie produzieren dort eine große, freilich nicht sehr wertvolle Holzmasse. Für Hochwald sind sie, mit Ausnahme der Schwarzerle, weniger geeignet, doch verdient letztere an passenden Stellen auch dort zur Stammholzauzucht etwa berücksichtigt zu werden. In besondern Fällen leisten die Erlen sehr gute Dienste, z. B. bei Anpflanzungen von Flächen, auf denen kaum andere Holzarten gedeihen würden (auf nassen Böden Schwarzerle, auf mögig trocknen Weißerle, im Gebirge Alpen-erle). Ferner sind sie sehr schätzenswert als Vorbaum zum Schutz von empfindlichen Holzarten und besonders zur Bodenverbesserung bei Aufforstungen von exponierten, magern Böden. Sie dient auch zur Befestigung von steilen Böschungen. Für Vorbaum eignet sich insbesondere die Weißerle. Im Gebirge spielt die Grünerle bei Aufforstungen von Lawinenzäulen (Cordonspflanzung) und Eingangsgebäuden von Wildbächen eine große Rolle.

Als Nutzholzlieferant kommt für unsere Verhältnisse fast nur die Schwarzerle in Betracht. Das Holz ist wenig fest, schwindet stark und ist im Trocknen wenig dauerhaft, weshalb seine Verwendung beschränkt ist. Für gewisse Zwecke ist es aber sehr brauchbar. Es ist weiß, wird aber bald nach der Fällung stark gelbrot. Aus diesem Grunde findet es zur Herstellung von Furnieren behufs Imitation von Mahagoni Verwendung. Es ist ein viel gebrauchtes Drechsler- und Schnizerholz. Geräte aller Art werden daraus hergestellt; es liefert Brettchen zu Cigarrenkisten. Im Wasser ist es sehr dauerhaft, daher ist es für Wasserbauten, sowohl in Stammform, als auch als Faschinennmaterial geschätzt. Der Brennwert ist gering, bloß etwa 60% des Buchenholzes.

Die Erle hat wenig ernstliche Feinde. Sie leidet etwa unter Schne- und Windbruch. Nagelliere benagen ihre Rinde, manche Insekten leben von ihren Blättern (Buntkäfer, manche Schmetterlingsraupen), andere nähren sich von ihrem Holzkörper (Glasflügler).

Aktiengesellschaft für Errichtung von Arbeiterwohnungen, Zürich. Nach Abzug der Einlage in den Reservefonds ergab die Rechnung für 1915 einschließlich Vortrag einen Nettogehalt von 24,513 Fr. (im Vorjahr 23,665 Fr.). Die Dividende auf das 407,500 Fr. betragende Aktienkapital gelangt, wie seit mehreren Jahren, mit 4 1/4 % zur Ausrichtung.

Aktiengesellschaft der von Moosischen Eisenwerke, Luzern. Der Bericht über das Geschäftsjahr 1915 bestont, daß die durch den Krieg bedingte Krise im Bauwesen und in der Hotelindustrie nachteilig auf das Unternehmen einwirkte; dagegen trat gegen Ende des Jahres die ausländische Konkurrenz immer mehr zurück, so daß die schweizerischen Verbraucher überwiegend auf die schweizerischen Produzenten angewiesen waren. Diese Entwicklung brachte den meisten Fabrikationsabteilungen zu annehmbaren Preisen gute Beschäftigung und ist die Ursache des befriedigenden Jahresergebnisses. Die Beschaffung der Rohmaterialien und Betriebsprodukte war mit stetigenden Schwierigkeiten verbunden. Die nunmehr durchgeföhrte lokale Konzentration der Betriebe hat sich technisch und kommerziell gut bewährt.

Aus dem Reingewinn von 206,746 Franken, in dem 9996 Fr. Vortrag enthalten sind (126,427 Fr. inklusive 12,116 Fr. Vortrag im Vorjahr), sollen 5 % Dividende (Vorjahr 3 %) zur Ausrichtung gelangen.

Über die Zukunftsaussichten bemerkt der Bericht, daß ein zuverlässiges Urteil noch nicht möglich sei, daß aber das erste Quartal 1916 einen befriedigenden Verlauf genommen habe.